

Sonnenwurzel e.V.
Verein für angewandte Permakultur und Naturschutz
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Sonnenwurzel e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 86934 Reichling.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen gegen das Insektensterben wie: Aufbau von extensiv bewirtschafteten Gärten, in denen Lebensräume für Insekten, Vögel und heimische Tierarten vorgesehen sind (Bienen- und Insektenweiden)
 - Biotopgestaltung, Biotopvernetzung
 - Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität
 - Erhaltung von gefährdeten Pflanzen und sonstigen wilden Pflanzn, indem diese nicht aus der Kultur entfernt werden, wenn sie sich selbst ausgesät haben
 - Aufbau von Humusböden, die ein reiches Bakterien- und Pilzleben tragen und als CO₂ Speicher geeignet sind, z.B. durch Förderung der Regenwürmer
 - Extensiver Anbau von ungewöhnlichen und alten Gemüsesorten, die nicht einer umgehenden Vermarktung zugeführt werden können
 - Gewinnung von Saatgut und Pflanzenzucht alter Kulturpflanzen
 - Aufbau von Permakultur
 - Pachten oder Kauf von Grund und Boden, auf dem diese Ziele umgesetzt werden können.
 - Beobachtung und Publikation der Bemühungen und Ergebnisse in allen Medien, ggf. mit wissenschaftlicher Hilfe
- (3) Der Verein kann operativ und fördernd tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Erträge und Zuwendungen dürfen lediglich für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Projekte

Der Verein kann, um seine Zwecke zu verfolgen, Projekte finanzieren und entsprechende Verträge abschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Mitglieder sollen sich in der landwirtschaftlichen Arbeit einbringen.
- (2) Bei Ablehnung hat die Person das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Antragsteller aufnehmen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Ziele und den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, vom Vorstand angetragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Hiergegen kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss aufheben kann.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Im Einzelfall kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Personen.
- (2) Als Vorstände können nur natürliche Personen gewählt werden, die auch Vereinsmitglieder sind. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt, sie sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit und können sowohl mit sich selbst als auch als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte für den Verein abschließen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Er kann ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern eine Ehrenamtspauschale gewähren.
- (8) Der Vorstand hat über seine Sitzungen, insbesondere über seine Beschlüsse, Protokoll zu führen.
- (9) Den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand der Einladung wird per Email an die letztbekannte Adresse vorgenommen. Wenn Vereinsmitglieder postalisch informiert werden möchten, müssen sie dies beim Eintritt in den Verein angeben. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung, können jedoch teilnehmen. Sie werden nicht einzeln geladen, sondern informieren sich über die Webseite des Vereins.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken. Dabei ist der vorstehende Absatz 2 zu beachten.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (8) Die Mitglieder können ihre Stimme auf andere Mitglieder per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt einer der Vorstände.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Vorstand und dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern elektronisch zugesandt, auf Wunsch auch postalisch. Ein Protokoll gilt nach 14 Tagen ohne Widerspruch als genehmigt.

§ 9 Beiräte

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beiräte und Arbeitsgruppen bilden und diesen Gremien Geschäftsordnungen geben.
- (2) Sofern Rechte der Vereinsorgane übertragen werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 Mitgliedsbeiträge bzw. Fördermitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat
 Spenden und andere Zuwendungen

Kostenbeiträge und Spenden für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
Zuwendungen und Fördergelder von öffentlichen Stellen auf Kommunen,- Länder- und Bundesebene
Verkauf von Merchandise und Catering bei Veranstaltungen

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen. Er soll für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Seine Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Zwecks des Vereins sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten.
(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, Zweckänderungen eine Zustimmung von vier Fünftel der Stimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt, die Vorstände sind die Liquidatoren.
(2) Das Vereinsvermögen soll in diesem Fall weiter im Sinne der bisherigen Zielsetzung verwendet werden. Es wird als Zweckvermögen dem Verein Bund Naturschutz übertragen.

Reichling, den

Unterschrift der Gründungsmitglieder: